

*Anweisung an den Vaduzer Landvogt wegen der Steuereinnahmen aus Schellenberg und dem Einzug des Weggelds von den Schweizern. Konz. o. O., 1718 November 16, AT-HAL, H 2617 unfol.*

[1] [linke Spalte]

An den landvogt<sup>1</sup> zu Vaduz<sup>2</sup>, den 16. Novembris 1718.

In puncto der von denen Schellenbergischen<sup>3</sup> unterthanen behebten jährlichen steuer, dann wegen des von denen Schweizern einziehenden weggeldt

[rechte Spalte]

PP.<sup>4</sup>

Nachdem unß underthänigst referiret worden, was landammann und gericht nahmens gesambtten underthanen unserer herrschafft Schellenberg, sowohl weegen der behebten jährlichen steuer von 77 lb.<sup>5</sup> alß des von denen durch die herrschafft fahrenden Schweizern einziehenden weggelttts supplicando an unß underthönigst gelangen lassen, alßhaben wir unß darauff in gnaden resolvirt, daß wir zwar die schon viele jahr zurukgeblibene steuer vor unsere person von denen supplicanten nicht einzufordern begehren, sondern in demjenigen, was biß Georgii<sup>6</sup> 1718 vorfallen, gleichwohlen einem jeeden, so daran ettwas zu haben vermeynen solltte, seinen anspruch in suspenso laßen wollen. Herenttgegen aber ist unser befehl, daß sie, underthanen, von besagten Georgii an nun fürohin jährlich unß obige 77 lb. ohnwaigerlich enttrichten und mitt denen Vadutzern in einem termin zu. unserer verwallttung abstatten sollen.

Neben deme, so wollen wir weegen des dem landesfürsten sonsten zugehörigen weeggelttts unß in gnaden dahin resolviret haben, daß sie, Schellenberger, zwar in das künfftige, von verstrichenem termino Georgii an, den halben they des fallenden weggelttts genießen, der andere halbe theyl aber, quartaliter in unsere verwallttung gelieffert, zu solchem ende durch den verwalltter jeederzeit die einzieher bestellet. Und in dem ubrigen von denen supplicanten die weeg und steeg in unserer herrschafft Schellenberg dergestaltt gebeßert und in obacht genommen [2] werden sollen, damitt wir nicht ursach haben mögen, das weeggelttt völlig vor unß einziehen und die weeg erhaltung damitt selbsten besorgen zu lassen, allermaßen dann diese unserenadigste resolution bey unserer verwalltung ordenttlich registriert und dem lägerbuch sub rubrica zoll und weeggelttt gebührend inserirt, auch das vorfallende von unserem verwalter sub rubrica künfftighin geziemend verrechnet werden solle. Wornach ihr euch zu richten, verbleyben euch dabey in gnaden wohlgeuogen.

---

<sup>1</sup> Joseph Grentzing von Strassberg (um 1660–1729) war von 1715 bis 1719 Landvogt von Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grentzing von Strassberg, Josef; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 309.

<sup>2</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>3</sup> Schellenberger, Gem. (FL).

<sup>4</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

<sup>5</sup> lb.: Pfund (Libra).

<sup>6</sup> 23. (22.) April.